

**Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast
i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Wolgast
„Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße“
in der Fassung von 12-2024**

**Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden
vorgebracht von:**

Stellungnahme vom

I. Landesbehörden

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V **02.05.2025**
Gemäß E-Mail vom 02.05.2025 wird keine Stellungnahme abgegeben.

VI. Nachbargemeinden

Katzow **08.04.2025**

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald**

06.03.2025

Zitat:

„Mit dem o. g. Vorhaben (4,6 ha) soll der Standort einer bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich gesichert und erweitert werden. Der Standort ist im Norden mit technischen Anlagen bebaut und wird im Süden durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Der Betrieb und die Erweiterung der Biogasanlage sind Bestandteil des Konzepts „Energiepark Wolgast“. Damit sollen unterschiedliche energieerzeugende Anlagen die lokale Energieversorgung absichern. Die Biogasanlage dient dabei zur Wärme- und Stromversorgung der Stadt Wolgast.

*Die Stadt Wolgast hat gemäß Programmpunkt 3.2 (3) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) die Funktion eines Mittelzentrums und übernimmt damit auch unterschiedliche Versorgungsaufgaben. **Ein Ausbau von regenerativen Energieformen entspricht den Programmsätzen 6.5 (1) sowie 6.5 (6) des Regionalen***

Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß der Karte des (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum. Im weiteren Planverfahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Ein Verweis auf die raumordnerische Zustimmung gemäß Stellungnahme vom 06.03.2025 wird in die Begründung unter Punkt „6. In die Planänderung einzustellende Belange und Fachplanungen“ aufgenommen.

Die Stadt Wolgast liegt laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) in einem Tourismusentwicklungsraum. Sie ist als Schwerpunkt für Kultur- und Städtetourismus ausgewiesen. Das vorhandene Firmengelände des Biogasparks und die südlich angrenzende Erweiterungsfläche, bei der es sich um Ackerland handelt, werden gemäß städtebaulicher Zielstellung als Sonstiges Sondergebiet Bioenergie ausgewiesen. Es werden keine Tourismusräume sowie touristisch genutzte Strukturen berührt, so dass den Belangen der Raumordnung Rechnung getragen wird.

II. Bundesbehörden

**Hauptzollamt Stralsund
Hiddenseer Str. 6
18439 Stralsund**

24.04.2025

Zitat:

„Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf Stadt Wolgast - 10. Änderung Flächennutzungsplan folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete — GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an

Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise des Hauptzollamtes Stralsund werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „8.0 Sonstige Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ Unterpunkt Bundesbehörden ergänzt.

**Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund**

22.04.2025

Zitat:

„Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast

befindet sich innerhalb folgender Bergbauberechtigungen:

- *„Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld Brimir“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma 45-8 Gühlen GmbH (c/o Cormoran GmbH), Am Zirkus 2 in 10117 Berlin.*
- *„Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Jarovit“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Immobilienwert Sachsen AG, Meißner Straße 177 in 01145 Radebeul.*
- *„Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Nordlicht“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Lilac Solution Deutschland GmbH, Prielmayerstraße 3 in 80335 München.*

Diese Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“

Abwägung Stadtvertretung:

Ein Verweis auf die für den Planbereich vorliegenden Bergbauberechtigungen wird in der Begründung unter "8. Sonstige Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange" Unterpunkt Bundesbehörden ergänzt.

Die Inhaber der Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

III. Landesbehörden

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
-Archäologie und Denkmalpflege-
Domhof 4/5
19055 Schwerin**

29.04.2025

Zitat:

„In dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen

usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“¹ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnwr/uvp_kulturgueter_in_der_Planung/inhaltsseite_74.jsp).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkmalpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise der Landesdenkmalfachbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt. Bekannte Bodendenkmale sind nicht betroffen. Da jedoch jederzeit Bodenfunde auftreten können, wurden entsprechende Ausführungen zu den bei Bauarbeiten zu beachtenden Belangen der Bodendenkmalpflege in der Begründung unter Punkt 6, Unterpunkt Denkmalschutz, ergänzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum ermittelt, beschrieben und bewertet.

IV. Landkreis Vorpommern - Greifswald

**Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet Bauaufsicht/Bauleitplanung
Feldstraße 85a
17489 Greifswald**

30.04.2025/09.05.2025

Zitat:

„Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- *Ihr Anschreiben vom 31.03.2025 (Eingangsdatum 31.03.2025)*
- *Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans von 12-2024*
- *Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 12-2024*
- *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von 13.11.2024*
- *Gutachten zu Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm vom 05.11.2024*
- *Kurzgutachten Luftschadstoffe von Oktober 2024*
- *bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen*
- *Bekanntmachungen*
- *Übersichtskarte*

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Wolgast begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive

Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden, fragen Sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG28_05 Clusterl_001. Das Projektgebiet VG28_05 ist fertiggestellt.

Für einen genauen Trassenverlauf kontaktieren Sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift AEP Plückhahn Netze GmbH
Breite Straße 18b
17438 Wolgast
Ansprechpartner: Frank Plückhahn
E-Mail: aepeaeoservice.de
Telefon: 03836/27770

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichten Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn die in der Gesamtstellungnahme eingearbeiteten Punkte durch das Straßenverkehrsamt vom 29.07.24/14.08.24 weiterhin zur Anwendung kommen.

3. Gesundheitsamt

3.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast — südlich der Netzebander Straße“ der Stadt Wolgast.

Die Belange des Gesundheitsamtes wurden in der Begründung aufgeführt.

4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

4.1.1 SB Bauplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die städtebaulichen Planungsziele, welche mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP wurde im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine kleine nordwestlich gelegene Teilfläche des Geltungsbereiches der 10. Änderung des FNP wurde als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion“ dargestellt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast — südlich der Netzebander Straße“.

Die 10. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.

2. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

4.2.1 SB Denkmalschutz

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

4.3 SG Naturschutz

- nachgereicht am 09.05.2025

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Wolgast eingereichten Planung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark — südlich der Netzebander Straße“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S.3634) in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Auf Grund der vorgesehenen Gebäudehöhen ist eine Landschaftsbildanalyse vorzunehmen. Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß beträgt 24-29 m als absolute Höhe der Gebäude. Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse bezüglich des B-Plans unter Anwendung des Verfahrens nach ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) sieht für diesen Fall die Bewertung eines potenziell sichtbeeinträchtigten Gebietes von 2 Sichtzonen (Fläche des Eingriffsobjektes, Wirkzone I = 200 m, Wirkzone II = 1.500 m) vor. Die Kartendarstellung ist im Maßstab 1: 5000 bis 1:10000 vorzunehmen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die Grundzüge der Bewertung zu übernehmen.

Die bisher erfolgte Bewertung wird nicht bestätigt.

Das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung als additiver Kompensationsbedarf berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Ausgleich in realer Fläche und nicht um Flächenäquivalente entsprechend der HzE-MV. Dieser Punkt ist auf Ebene des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abschließend zu klären.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier- und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.

wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Betroffenheit von Ackerflächen ist eine Betroffenheit der Feldlerche nicht auszuschließen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren

Einbindung in die Landschaft lassen das Vorkommen von Gehölzbrütern erwarten.

Im Zuge des vBP Nr. 6 erfolgt zurzeit eine Überarbeitung des AFB. Die geänderten Aussagen sind in den AFB zum FNP zu übernehmen.

5. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

5.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

5.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

5.1.2 SB Immissionsschutz

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.

Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).

5.2 SG Wasserwirtschaft

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Abwägung Stadtvertretung:

Zu 1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Ein Verweis auf die Planungen des geförderten Breitbandausbaus im Bereich des Plangebietes wurde in die Begründung unter Punkt 6 aufgenommen.

Zu 2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Die Seitens des Straßenverkehrsamtes dargestellten Auflagen in der Gesamtstellungnahme sind bei der weiteren Planung und Realisierung zu beachten. Die Auflagen wurden in der Begründung unter „8.0 Sonstige Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“, Unterpunkt Landkreis Vorpommern-Greifswald) dargelegt.

Zu 3. Gesundheitsamt

3.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Das Gesundheitsamt hat keine Bedenken bzw. Einwände zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast — südlich der Netzebander Straße“ der Stadt Wolgast erhoben.

Die Belange des Gesundheitsamtes wurden in der Begründung unter „8.0 Sonstige Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“, Unterpunkt Landkreis Vorpommern-Greifswald) aufgeführt.

Zu 4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

4.1.1 SB Bauplanung

Die städtebaulichen Planungsziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mitgetragen.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Flächennutzungsplan mit den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Wolgast zur Erweiterung des Biogasparks südlich der Netzebander Straße in Übereinstimmung gebracht werden. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf einer Genehmigung.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wurde im Rahmen des Umweltberichtes und in den Fachplanungen (Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Kurzgutachten Luftschadstoffe und Schallimmissionsprognose) des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 nachgewiesen.

4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

4.2.1 SB Denkmalschutz

Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht.

4.3 SG Naturschutz

Umweltbericht

Der Umweltbericht zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß Anlage 1 des BauGB erstellt und die Auswirkungen der Planänderung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beschrieben und bewertet.

Gemäß der Stellungnahme der UNB ist aufgrund der geplanten Gebäudehöhen eine Landschaftsbildanalyse gemäß ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) vorzunehmen. Für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zusätzlich ein additiver Kompensationsbedarf zu ermitteln. Dieser wird als reale Ausgleichsfläche berechnet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden die Grundzüge der Bewertung und die Ergebnisse der Eingriffsermittlung und des Kompensationserfordernisses übernommen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Die zuständige Naturschutzbehörde hat im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 eine Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eingefordert. Die geänderten Aussagen werden in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan eingestellt.

Zu 5. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

5.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

5.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht

5.1.2 SB Immissionsschutz

Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass deren Belange von der Planung nicht berührt werden.

5.2 SG Wasserwirtschaft

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

V. Sonstige Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 23, B 1

Barther Straße 72

18437 Stralsund

03.04.2025

Zitat:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 23, B 1

Barther Straße 72

18437 Stralsund“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. In die Planänderung einzustellende Belange und Fachplanungen“ vermerkt, dass sich im Plangebiet Anlagenbestand der Deutschen Telekom Technik GmbH befindet, der im beigefügten Plan ersichtlich ist.

GASCADE Gastransport GmbH
Abteilung GNT
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

16.04.2025

Zitat:

„Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Ausgleich (Kompensationsbedarf) nicht im Plangebiet erbracht werden kann und somit dafür externe Flächen erforderlich sind. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplanebene).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die GASCADE Gastransport GmbH teilt mit, dass Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH nicht betroffen sind. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Begründung unter Punkt „6. In die Planänderung einzustellende Belange und Fachplanungen“.

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Festland Wolgast
Bahnhofstraße 98
17438 Wolgast**

02.04.2025

Zitat:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.04.2025 zum Beteiligungsverfahren der Stadt Wolgast zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast — südlich der Netzebänder Straße“ der Stadt Wolgast hat der Zweckverband die ihm übergebenen Unterlagen entsprechend seiner Zuständigkeit geprüft. Dabei behalten unsere Stellungnahmen vom 22.03.2024 und vom 16.07.2024 Gültigkeit.“

Im Weiteren bitten wir um Berücksichtigung bezüglich der Aussage „Das auf den Hauptfahrflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird einem auf dem Anlagengelände geplanten Regenwasserbehälter zugeführt, dort zwischengelagert und dann regelmäßig bzw. nach Bedarf von dort auf den umliegenden Feldern zur Bewässerung ausgebracht.“

Die zu bebauende Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang. Eine, wie hier vorgesehene, teilweise Befreiung davon, muss vor Baubeginn beim Zweckverband beantragt werden. Unbeachtet davon, ist die Genehmigung zur Verbringung gesammelten Niederschlagswassers auf fremde Flurstücke von der unteren Wasserbehörde sowie von den Grundstückseigentümern, genehmigen zu lassen.

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise und Bedenken des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird in der Begründung unter Punkt „6. In die Planänderung einzustellende Belange und Fachplanungen“ aufgenommen.

**Wasser- und Bodenverband
„Insel Usedom – Peenestrom“
Am Erlengrund 1D
17449 Mölschow**

11.04.2025

Zitat:

„Das Plangebiet befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“.

Auf dem Anlagengelände des Biogasparks Wolgast sind keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche.

Vorsorglich möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes), Einleitgenehmigungen von der unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen.

Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband stellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „8.0 Sonstige Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass durch die Planung die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ nicht berührt werden.

VI. Nachbargemeinden

Rubenow

15.04.2025

Zitat:

„Der Gemeinde Rubenow liegt der o.g. Entwurf nebst Begründung zur Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 31.03.2025 bis 09.05.2025 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Gemeinde Rubenow verweist auf die Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 „Biogaspark Wolgast — südlich der Netzebänder Straße“ vom 03.02.2025 und meldet nochmals folgende Hinweise / Bedenken an:

Die Gemeinde weist auf mögliche negative Umweltbelastungen aufgrund der Verbrennungsprozesse hin. Es wird mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens innerhalb der Ortschaften gerechnet und auf den sehr schlechten Zustand der Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt Rubenow hingewiesen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise und Bedenken der Gemeinde Rubenow werden zur Kenntnis genommen. Die möglichen negativen Umweltbelastungen wurden auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten im Umweltbericht bewertet. Es bleibt hierbei abschließend festzustellen, dass eine zusätzliche Mehrbelastung durch Verbrennungsprozesse keiner Berücksichtigung bedarf. Die geplanten Anlagen unterliegen eines vorhergehenden Genehmigungsprozesses, welcher explizit die Vorschriften des Umweltschutzes, Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der TA Luft in Bezug auf die Errichtung sowie deren Betrieb prüft. Ein Kurzgutachten wurde innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinsichtlich der Luftschadstoffe (zur Überprüfung der Immissionen für Geruch,

Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition nach TA Luft) erstellt, hiermit wurde in ausreichendem Umfang nachgewiesen, dass es durch den Biogaspark Wolgast inkl. dessen geplanter Erweiterung auch weiterhin zu keiner relevanter Erhöhung der einwirkenden Immissionen im Bereich der Wohnnutzungen der Ortslagen kommt.

Hinsichtlich der Zunahme des Verkehrsaufkommens innerhalb der Ortschaft bleibt festzustellen, dass die Kreisstraße K22 Wolgast mit Greifswald verbindet. Die Ortslage Rubenow liegt 7 km in nordwestlicher Richtung vom Anlagenstandort.

Das Verkehrsaufkommen auf dieser Kreisstraße, bedingt durch den Betrieb des Biogasparcs, wird sich weder verändern noch potenzieren. Landwirtschaftliche Anbauflächen für Input im Bereich Rubenow/ Wusterhusen sind seit Beginn des Betriebes der Anlagen im Jahr 2006 vertraglich fixiert und können aufgrund der Einhaltung der Fruchtfolgen auch nicht erhöht werden. Der Silobau im B-Plangebiet wird erforderlich als Ersatz für bestehende Siloanlagen der Landwirte, denen die Genehmigung entzogen wurde, z.B. in Groß Ernthof. Somit bleibt festzustellen, dass der vorgebrachte Belang dahingehend nicht zu berücksichtigen ist.

Stadt Wolgast, den

Der Bürgermeister